

Richtlinien über die Förderung von Altentagesstätten in freier Trägerschaft in Wuppertal

1. Voraussetzungen für die Förderung

1.1. Ziel der Förderung

Die Betriebskostenzuschüsse der Stadt Wuppertal sollen Begegnungs- und Aktivitätsangebote für ältere Menschen in Wuppertal sichern. In den Altentagesstätten werden betreute Angebote vorgehalten; es wird aber auch Raum für selbstorganisierte Aktivitäten der Senioren zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig sollten die Altentagesstätten generationenübergreifendes bürgerschaftliches Engagement ermöglichen: Ältere für Ältere, Jüngere für Ältere, Ältere für Jüngere, interkultureller Austausch.

1.2. Lage

Die Altentagesstätten befinden sich i. d. R. in zentraler Lage und in der Nähe einer Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs.

1.3 Räume

Die vom Träger vorgehaltenen Räumlichkeiten sollten möglichst barrierefrei sein und müssen im Grundsatz für die Nutzung als **offene** Altentagesstätte zur Verfügung stehen.

1.5 Zugang für Besucherinnen und Besucher

Die Altentagesstätte ist in ihrem Programm für alle Gruppen älterer Menschen zu konzipieren. Dazu gehören jüngere alte Menschen, Hochaltrige und Migrantinnen und Migranten. Den Senioren ist die Möglichkeit der Mitwirkung zu eröffnen. Die Altentagesstätte steht Besucherinnen und Besuchern ohne Ansehen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession, einem Verein oder einer politischen Partei offen. Der Besuch der Altentagesstätte ist grundsätzlich kostenlos. Ausgenommen sind besondere Veranstaltungen.

1.7 Personal

Die Leitung einer Altentagesstätte muss durch eine qualifizierte Kraft erfolgen; diese kann sowohl hauptamtlich als auch ehrenamtlich eingesetzt werden. Die Entscheidung trifft der Träger. Eine Qualifikation im Sinne dieser Richtlinien liegt dann vor, wenn eine Ausbildung im pflegerischen, sozialen oder pädagogischen Bereich abgeschlossen wurde oder eine langjährige praktische Erfahrung in der Arbeit mit älteren Menschen vorliegt.

Die Leitung organisiert das Gesamtangebot und die Durchführung einzelner Angebote. Sie fördert und begleitet selbstorganisierte Aktivitäten der Senioren.

2. Art und Umfang der Förderung

Die Zuschussgewährung der Stadt Wuppertal erfolgt als institutionelle Förderung in Form der prozentualen Anteilsfinanzierung im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt geht davon aus, dass der Träger der Altentagesstätte eine angemessene Eigenleistung erbringt.

2.1 Förderungsverfahren

Die jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Gesamtbudget) werden auf Basis prozentual gewichteter Hilfsindikatoren gemäß folgendem Schema in Einzelbudgets aufgeteilt:

<u>Hilfsindikator</u>	<u>Gewichtung</u>	<u>Einzelbudget</u>
Öffnungszeiten	10 %	Betrag
Personalkosten	40 %	Betrag
Fläche	10 %	Betrag
Besucher/innen	40 %	Betrag
	<u>100 %</u>	<u>Gesamtbudget</u>

Die Verteilung der Einzelbudgets an die Träger erfolgt im Verhältnis der von den Trägern zu den einzelnen Indikatoren angegebenen Zahlen. **Als Berechnungsgrundlage dienen jeweils die Zahlen des Vorjahres.** Die Summe der aus den Einzelbudgets ermittelten Teil-Zuschüsse für die Indikatoren Öffnungszeiten, Personalkosten, Fläche und Besucher/innen ergibt den trägerbezogenen Gesamtzuschuss für das jeweilige Haushaltsjahr.

2.2 Definition der Hilfsindikatoren

2.2.1 Öffnungszeiten/Beschäftigungszeiten

Die Beschäftigungszeit errechnet sich aus der Öffnungszeiten zuzüglich 10 % Rüstzeit. Basiswert sind die Öffnungszeiten des offenen Betriebs „Normalbetrieb“.

2.2.2 Personalkosten

Förderungsfähig sind die Personalkosten für Leitungskräfte max. analog BAT IV b zuzüglich Hilfskräfte.

2.2.3 Fläche

Förderungsfähig ist die Grundfläche der als Altentagesstätte überwiegend genutzten Räume.

2.2.4 Besucher/innen

Angegeben wird der sich aus der Besucherzählung für die Monate **März** und **Oktober** ergebende Durchschnittswert. Gezählt wird die Anzahl der täglichen Besuche (einfache Zählung).

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 3.1 Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Dieser ist bis zum **31.03.** eines Jahres einzureichen. Die Träger stellen im Antrag auf Basis dieser Richtlinien die tatsächlichen Zahlen des Vorjahres gemäß Ziff. 2.2 dar.
- 3.2 Das Ressort Jugendamt und Soziale Dienste ermittelt anhand des unter Ziff. 2.1 beschriebenen Verfahrens die jährlichen Zuschüsse an die Träger.
- 3.3 Über die Zuschussgewährung an die Träger der Altentagesstätten entscheidet der Ausschuss Soziales und Gesundheit.
- 3.4 Den Trägern ist ein schriftlicher Bewilligungsbescheid über die Zuwendung zu erteilen.
- 3.5 Die Zuschüsse sind sparsam, wirtschaftlich und zweckgebunden zu verwenden.
- 3.6 Die Träger sind verpflichtet, alle für die Zuschussgewährung entscheidungserheblichen Tatsachen (Änderung der Öffnungszeiten, Personalausstattung, genutzten Flächen, Standortwechsel/Schließung der Altentagesstätte) unverzüglich dem Ressort Jugendamt und Soziale Dienste mitzuteilen. Die Entscheidung über eine evtl. Zuschusskürzung bleibt dem Ressort Jugendamt und Soziale Dienste vorbehalten.
- 3.7 Die Träger sind verpflichtet, kaufmännische Bücher zu führen, Betriebsvorgänge aufzuzeichnen sowie Geschäftsunterlagen zur Einsichtnahme durch das Ressort Jugendamt und Soziale Dienste mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Diese Richtlinien gelten ab dem **01.01.2004**. Gleichzeitig treten die Richtlinien aus dem Jahr 1966 außer Kraft.